

Entwurf Umweltbericht

Im Rahmen des Regelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinhaufenacker II“

Auftraggeber:

Stadt Wittingen
Fachbereich 3 Stadtentwicklung und Tiefbau
Abteilung 3.1 Stadtentwicklung
Bahnhofstr. 35
29378 Wittingen



Abbildung 1: Bild der zu untersuchenden Fläche (Sandacker neben einer Eichenallee, vor einem Laubforst).

Aufgestellt durch:

M. Sc. Lunja Ernst
M. Sc. Dario Wallraff
M. Sc. Victor Reinhold
M. Sc. Sebastian Lutz

Hankensbüttel, geändert 28.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.1	Rechtsgrundlagen	4
2	Beschreibung des Vorhabens	5
3	Ergebnisse Bestandssituation	5
3.1	Schutzgebiete	5
3.2	Biotoptypen und dominierende Pflanzenarten	5
3.2.1	Methodik	5
3.2.2	Ergebnis	5
3.2.3	Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste	8
3.3	Besonders oder streng geschützte Arten	8
3.3.1	Amphibienkartierung	8
3.3.2	Brutvogelkartierung	8
3.3.3	Reptilienkartierung	14
3.3.4	Fledermauskartierung	15
4	Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen	18
4.1	Alternativenprüfung	18
4.2	Vermeidungs- und Verminderungs-Maßnahmen	19
5	Beeinträchtigung von Schutzgütern	19
5.1	Beeinträchtigung von Schutzgebieten	19
5.2	Beeinträchtigung von Schutzgütern	19
5.2.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	19
5.2.2	Schutzgut Boden	20
5.2.3	Schutzgut Wasser	20
5.2.4	Schutzgut Klima, Luft	20
5.2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	21
5.2.6	Schutzgut Landschaft	22
5.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
5.3	Eingriffe in Natur und Landschaft	22
5.4	Beeinträchtigungen von Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste	24
5.5	Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten	24
6	Literatur	25
7	Kartenteil	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen nach Drachenfels (2021).	6
Tabelle 2: Termine Brutvogelkartierung.	9
Tabelle 3: Im Planungsraum nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet.	9
Tabelle 4: Termine Reptilienkartierung	14
Tabelle 5: Termine der Fledermauskartierung	15
Tabelle 6: Im Planungsraum nachgewiesene Fledermäuse	18
Tabelle 7: Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bild der zu untersuchenden Fläche (Sandacker neben einer Eichenallee, vor einem Laubforst).	1
Abbildung 2: Biotoptyp: Freizeitgrundstück (PHF) mit Fichten (rechts im Hintergrund) und Biotoptyp: Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT, links im Vordergrund).	7
Abbildung 3: Biotoptyp: Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, Baumgruppe des Siedlungsbereich (Birken-Baumgruppe) im Hintergrund rechts.	7
Abbildung 4: Darstellung der Fledermaus-Transekt-Kartierung und den verorteten Nachweisen	16
Abbildung 5: Darstellung der „Grünen Achse“, welche entlang der bestehenden Baumallee geplant ist und mit dem Waldgebiet als Klima-verbesserndes- und Frischluft-Gebiet fungiert von Ackers Morese Städtebau.	21
Abbildung 6: Darstellung des Untersuchungsgebietes.	27
Abbildung 7: Darstellung der verschiedenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.	28
Abbildung 8: Darstellung der ersten Brutvogelkartierung für das Untersuchungsgebiet.	29
Abbildung 9: Darstellung der zweiten Brutvogelkartierung für das Untersuchungsgebiet.	30
Abbildung 10: Darstellung der dritten Brutvogelkartierung für das Untersuchungsgebiet.	31

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Wittingen plant die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes (WA)“. Hierfür ist eine Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig. Die zu untersuchende Fläche hat eine Größe von ca. 8,7 ha und befindet sich am südlichen Rand der Stadt Wittingen südlich des Einkaufszentrums zwischen bereits bebauten Flächen (Abbildung 6 im Kartenteil). Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „Steinhaufenacker II“ aufgestellt.

1.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 1 BauGB gibt es eine rechtliche Verpflichtung zur Erarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung.

Gemäß §14 BNatSchG gilt:

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ein Eingriff darf nur zugelassen werden, wenn alle Rechtsfolgen der Eingriffsregelung bewältigt werden. Diese sind:

Die Vermeidung der zu erwartenden Beeinträchtigungen (§ 15 Absatz 1 BNatSchG): Bei einem Vorhaben, das einen Eingriff darstellt, muss darauf geachtet werden, dass seine Durchführung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr beeinträchtigt als für die Verwirklichung des Vorhabens unbedingt notwendig ist. Eine Beeinträchtigung ist vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben, verkleinert oder zu einem späteren Zeitpunkt) ausgeführt werden kann, so dass geringere oder keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Absatz 2 BNatSchG): Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Abwägung (§ 15 Absatz 5 BNatSchG): Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Weiterhin sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich wildlebender Tierarten, besonders und streng geschützter Tier- sowie Pflanzenarten, zu beachten.

Entsprechend des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung sind dabei zunächst sämtliche vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne einer technischen Optimierung des Bauvorhabens zu unterlassen. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen, d.h. es dürfen nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zurückbleiben. Grundsätzlich kann nur dann von einer Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen gesprochen werden,

wenn: „die betroffenen Funktionen und Werte im vom Eingriff betroffenen Raum nahezu vollständig erhalten oder wiederhergestellt werden können (standörtliche Wiederherstellbarkeit), die Wiederherstellung zeitnah errichtet werden kann (zeitliche Wiederherstellbarkeit)“ (Breuer 1994; Breuer 2006).

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Wittingen plant auf einem ca. 8,7 ha großen Gebiet südlich der Stadt Wittingen ein „Allgemeines Wohngebiet“ auszuweisen (Abbildung 6 im Kartenteil). Hierzu muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Nördlich der zu beplanenden Fläche befindet sich der Ortskern der Stadt Wittingen und ein Einkaufszentrum, welches direkt an die Fläche angrenzt. Im Osten der Fläche grenzt ein Wohngebiet an. Westlich der Fläche grenzt ebenso bebauter Gebiet an sowie eine kleine Waldfläche, in deren Mitte sich ein Lagerplatz des städtischen Bauhofes befindet. Südlich des Lagerplatzes befindet sich noch ein Regenrückhaltebecken. Des Weiteren befinden sich weitere Ackerflächen südlich des Untersuchungsraumes.

3 Ergebnisse Bestandssituation

3.1 Schutzgebiete

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von sowohl Landschafts- als auch Naturschutzgebieten. Außerdem liegt er außerhalb von sonstigen Schutzgebieten wie Trinkwasserschutzgebieten oder ähnlichem. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „Ohreaue“ mit dem dazugehörigen Naturschutzgebiet „Obere Ohre/Landwehr von Rade“ in einer Entfernung von über 3,5 km.

3.2 Biotoptypen und dominierende Pflanzenarten

3.2.1 Methodik

Die Fläche des Plangeltungsbereiches und angrenzende Bereiche wurden begangen, die Biotoptypen wurden entsprechend des Biotoptypen Kartierschlüssels der Fachbehörde für Naturschutz (Drachenfels 2021) kartiert und aufgenommen. Hierbei wurde auch gezielt nach wertgebenden Pflanzenarten z.B. Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste und nach besonders geschützten Pflanzenarten geschaut. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte nach Drachenfels (2012) und die für die Eingriffsbilanzierung (Kompensationsbedarf) notwendigen Wertfaktoren wurden nach der Arbeitshilfe des niedersächsischen Städtetages (2013) angegeben. Die Biotoptypen wurden am 25.03.2022 kartiert (siehe Abbildung 7 im Kartenteil).

3.2.2 Ergebnis

Die vor Ort festgestellten Biotoptypen sind in Tabelle 1 dargestellt. Im Allgemeinen ist das Untersuchungsgebiet durch landwirtschaftliche Nutzung und durch den Stadtrand geprägt. Der größte Flächenanteil besteht aus Ackerflächen. Die Ackerflächen sind dem Biotoptyp „Sandacker mit Getreideanbau“ (ASg) zuzuordnen, welcher durch ackerbauliche Nutzung auf sandigen Böden geprägt ist und die hierfür typische Ackerbegleitflora aufwies (Abbildung 1). Zwischen den Ackerflächen entlang eines geteerten Feld-/Radweges befindet sich der Biotoptyp „Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs“ (HEA) bestehend aus Stieleichen (*Quercus robur*). Westlich der Allee unterhalb des westlichen Ackers befindet sich ein Laubforst mit dem Biotoptyp „Laubforst aus einheimischen Arten“ (WXH), welcher allerdings nur mit einem kleinen Bereich in den Planungsraum fällt. Im Norden des Planungsraum befindet sich ein umzäunter Garten, welcher als Freizeitgrundstück einzuordnen ist. Auf der Fläche finden sich eine Gartenhütte und mehrere Fichten (teilweise abgestorben) mit Gräsern

im Unterwuchs (Abbildung 2). Westlich dieser Fläche befindet sich eine recht artenreiche, teils ruderal geprägte Grünlandfläche, welche als „Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte“ (UHT) einzuordnen ist (Abbildung 2). Am Rand westlich der Ackerfläche befindet sich eine „Baumgruppe des Siedlungsbereichs“ (HEB), welche aus Birken (*Betula pendula*) besteht (Abbildung 3). Des Weiteren grenzt westlich an die Ackerfläche ein „Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden“ (GET), welches teilweise von Ponys beweidet wird (Abbildung 3) und durch verschiedene Gräser und Kräuter geprägt ist (Arten siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Biotoptypen nach Drachenfels (2021).

A in a: Fläche in Ar

Schutz nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen

Wertfaktoren nach Niedersächsischer Städtetag (2013)

Wertstufen nach Drachenfels (2012): III: von allgemeiner Bedeutung;

II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung;

I: von geringer Bedeutung (v. a. Intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen);

E: Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen

Biotoptypen	A in a	Code	Schutz	Wertstufe	Wertfaktor	Kennzeichnende Arten/ Strukturen
Sandacker mit Wintergetreide	776,157	ASg	-	I	1	Wintergetreide, Ackerbegleitflora (z.B. Purpurrote Taubnessel, Kornblume, Efeublättriger Ehrenpreis)
Laubforst aus einheimischen Arten (Eichendominiert)	4,584	WXH	-	III	4	Stieleiche, Sommerlinde, Hänge-Birke, Hasel, Pflaume, Grau-Weide, Blau-Fichte Im Unterwuchs: Gewöhnlicher Liguster, Feld-Ahorn, Schwarzer Holunder, Stinkender Storchschnabel
Freizeitgrundstück	14,695	PHF	-	I	1	Gewöhnliche Fichte, Gräser im Unterwuchs, Gartenhütte
Baumgruppe des Siedlungsbereich	3,818	HEB	-	E	3	Baumgruppe aus Hänge-Birken
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	36,010	HEA	-	E	3	Stieleichenallee
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	46,199	GET	-	III	3	Teils mit Ponys beweidete Fläche Wolliges Honiggras, Spitzwegerich, Rot-Schwingel, Stumpfbältriger Ampfer, Rainfarn, Knautgras, Öhrchen-Gänsekresse, Quendel-Ehrenpreis, Gewöhnliche Quecke, Gewöhnliches Hornkraut
Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte	4,156	UHT	-	III	3	Land-Reitgras, Glatthafer, Brennnessel, Giersch, Purpurrote Taubnessel, Gewöhnliche Quecke, Knautgras, Rot-Schwingel, Wiesen-Fuchsschwanz, Taube Trespe, Klettenlabkraut, Schöllkraut, Kanadische Goldrute

Geschützte Biotoptypen (nach § 30 BNatSchG/ § 24 NAGBNatSchG) konnten im Planungsraum nicht festgestellt werden.



Abbildung 2: Biotoptyp: Freizeitgrundstück (PHF) mit Fichten (rechts im Hintergrund) und Biotoptyp: Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT, links im Vordergrund).



Abbildung 3: Biotoptyp: Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, Baumgruppe des Siedlungsbereich (Birken-Baumgruppe) im Hintergrund rechts.

3.2.3 Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste

Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste konnten trotz gezielter Suche nicht gefunden werden. Auch wurden keine nach § 7 BNatSchG besonders geschützten Pflanzenarten gefunden. Ein Auftreten von Pflanzenarten der Roten Liste im Planungsbereich kann aber nicht komplett ausgeschlossen werden.

3.3 Besonders oder streng geschützte Arten

3.3.1 Amphibienkartierung

Alle heimischen Amphibienarten fallen nach BNatSchG unter den besonderen Artenschutz. Von 19 in Niedersachsen und Bremen vorkommenden Amphibienarten stehen 11 auf der Roten Liste und 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Das Untersuchungsgebiet wurde am 25.03.2022 auf Amphibienvorkommen untersucht. Es wurden trotz gezielter Suche keine Amphibien im Planungsraum festgestellt. Auch während anderer Kartierungen kam es zu keinen Zufallsfunden. Dies ist allerdings nicht verwunderlich, da der Planungsraum keine Stillgewässer für laichende Amphibien bietet und somit höchstens als Sommerlebensraum für diese dienen könnte, was aber aufgrund fehlender Strukturen und der landwirtschaftlichen Nutzung der Acker- und Grünlandflächen als unwahrscheinlich anzusehen ist.

3.3.2 Brutvogelkartierung

3.3.2.1 Methodik

Im Rahmen von Tages- und Nachtkartierungen wurden Brutvögel nach der Revierkartierung (Südbeck et al. 2005) kartiert.

Die Begehungstermine sind in Tabelle 2 angegeben. Insgesamt wurden im Planungsraum sowie im Umfeld 32 Vogelarten gefunden. Hierbei wurden alle Vogelbeobachtungen mit Angaben zu revieranzeigendem Verhalten, Bruthinweisen oder Brutnachweisen festgehalten. Die Erfassung geschah mittels Fernglasbeobachtung und dem Verhören von Rufen und Gesang. Die Beobachtungen wurden dabei lagegenau in Tageskarten eingetragen. Die Einstufung des Status erfolgte entsprechend den folgenden Kriterien (Südbeck et al. 2005; Wahl et al. 2020).

A: Mögliches Brüten/ Brutzeitfeststellung

- A1: Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
- A2: Singende(s) Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend

B: Wahrscheinliches Brüten/ Brutverdacht

- B3: Ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet
- B4: Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
- B5: Balzverhalten
- B6: Aufsuchen eines möglichen Neststandortes/ Nistplatzes
- B7: Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
- B8: Bruttfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- B9: Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde o.ä.

C: Gesichertes Brüten/ Brutnachweis

- C10: Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen)
- C11: Benutztes Nest oder Eischalen gefunden (von geschlüpften Jungen oder solchen, die in der aktuellen Brutperiode gelegt worden waren)
- C12: Eben flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- C13: Altvögel, die einen Brutplatz unter Umständen aufsuchen oder verlassen, die auf ein besetztes Nest hinweisen (einschließlich hoch gelegener Nester oder unzugänglicher Nisthöhlen)
- C14: Altvögel, die Kot oder Futter tragen
- C15: Nest mit Eiern
- C16: Junge im Nest gesehen oder gehört

Tabelle 2: Termine Brutvogelkartierung.

Erfassungsdatum	Beobachter/in	Wetter
21.04.2022 6:00	Sebastian Lutz, Victor Reinhold	Trocken, bewölkt, leichter Wind
05.05.2022 5:45	Lunja Ernst, Sebastian Lutz	Trocken, bewölkt, kein Wind
16.05.2022 5:30	Lunja Ernst	Trocken, teils bewölkt, kein Wind
10.05.2022 21:30	Victor Reinhold	Zunächst trocken dann leichter Regen, leichter Wind
27.06.2022 22:00	Victor Reinhold	Trocken, windstill

Bei einer zweimaligen Registrierung von revieranzeigendem Verhalten erfolgte die Wertung als Brutverdacht. Mindestens eine Beobachtung musste innerhalb des Erfassungszeitraumes liegen. Zusätzlich wurden weitere Beobachtungen innerhalb der Wertungsgrenzen berücksichtigt. Beobachtungen, die eindeutig auf das Brutgeschäft hinwiesen (z.B. Füttern, flügge Jungvögel) oder Nestfunde führten zur Einstufung als Brutnachweis.

3.3.2.2 Ergebnis

Insgesamt wurden 303 Einzelbeobachtungen beobachtet, wovon 13 Vogelarten mit Brutverdacht und 2 Arten mit sicherem Brutnachweis (Mehlschwalbe, Haussperling) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Diese können insgesamt sieben verschiedenen Brutgilden zugeordnet werden (Baum-, Boden-, Busch-, Felsen-, Frei-, Gebäude- und Höhlenbrüter) wobei einige Arten in mehr als eine Brutgilde fallen. Die Ergebnisse der Kartierungen sind Abbildung 8, Abbildung 9 und Abbildung 10 im Kartenteil zu entnehmen. Tabelle 3 stellt die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sowie deren festgestellten Brutstatus, Gefährdung und Schutzstatus dar.

Tabelle 3: Im Planungsraum nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Vogelart	Gesamtzahl pro Art (alle Durchgänge)	Brutverdacht/-nachweis	Status	Brutgilde	RL-NI	RL-TO	RL-D	BNat SchG	EU-VS-Richtlinie
<i>Turdus merula</i> Amsel	15	A2, B3	BV	Fr, Ba, Bu, Gb	*	*	*	§	
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	12	A2, B3	BV	Hö, Gb	*	*	*	§	

Vogelart	Gesamtzahl pro Art (alle Durchgänge)	Brutverdacht/-nachweis	Status	Brutgilde	RL-NI	RL-TO	RL-D	BNat SchG	EU-VS-Richtlinie
<i>Cyanistes caeruleus</i> Blaumeise	27	A2, B3	BV	Hö	*	*	*	§	
<i>Linaria cannabina</i> Bluthänfling	4	A2	BZ	Fr, Bu	3	3	3	§	
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	6	A2, B3	BV	Hö, Fr	*	*	*	§	
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	2	A2	BZ	Hö	*	*	*	§	
<i>Corvus monedula</i> Dohle	4	B3	BV	Fr, Bu	*	*	*	§	
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	10	B3, B5	BV	Fr, Ba, Hö, Gb	*	*	*	§	
<i>Pica pica</i> Elster	4	A1	BZ	Fr, Ba, Bu	*	*	*	§	
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	4	A2	BZ	Bo	3	3	3	§	
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	3	A1, A2	BZ	Hö, Gb, Fr	V	V	V	§	
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	6	A2	BZ	Bo	*	*	*	§	
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	3	A1, A2	BZ	Bo, Fr, Bu	V	V	*	§	
<i>Ardea cinerea</i> Graureiher	1		G	Ba	3	3	*	§	
<i>Chloris chloris</i> Grünfink	4	A2, B3	BV	Fr, Bu, Gb	*	*	*	§	
<i>Galerida cristata</i> Haubenlerche	5	A2	BZ	Bo, (Gb)	1	1	V	§§	
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	11	A1, B3, B5	BV	Gb, Hö	*	*	*	§	
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	52	C13b, C13a	B	Hö, Fr, Gb	*	*	*	§	
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	4	A2	BZ	Fr, Bu	*	*	*	§	
<i>Parus major</i> Kohlmeise	9	A2	BZ	Hö	*	*	*	§	

Vogelart	Gesamtzahl pro Art (alle Durchgänge)	Brutverdacht/-nachweis	Status	Brutgilde	RL-NI	RL-TO	RL-D	BNatSchG	EU-VS-Richtlinie
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe	20	C13b, C11a	B	Fe, Gb,	3	3	3	§	
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	9	A2, B3	BV	Fr, Bu	*	*	*	§	
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	4		G	Fr, Ba, Bu, Fe, Gb	*	*	*	§	
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	8		G	Gb, Fe	3	3	V	§	
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	15	A1, A2	BZ	Fr, Ba, Gb	*	*	*	§	
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	5	A1, A2	BZ	Bo	*	*	*	§	
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	1		G	Ba	3	3	*	§	
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	9	B9	BV	Fr, Ba	*	*	*	§	
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	21	G, A1, B3	BV	Hö, Gb	3	3	3	§	
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	8	B5, B3	BV	Fr, Bu, Ba	V	V	*	§	
<i>Motacilla flava</i> Wiesenschafstelze	8	A1, B3	BV	Bo	*	*	*	§	
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	9	A2	BZ	Bo	*	*	*	§	
Summe Vögel insgesamt:	303								
∑ pot. Brutvögel*			28						
∑ Gastvögel			4						
	Status: B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, G = Nahrungsgast.								
	Brutgilden: Ba = Baumbrüter, Bu = Buschbrüter, Bo = Bodenbrüter, Hö = Höhlenbrüter, Gb = Gebäudebrüter, Fe = Felsbrüter, Fr = Freibrüter, Br = Brutparasit								
	Angabe der Gefährdung in Niedersachsen: RL-NI, RL-TO (Tiefeland-Ost) nach (Krüger, Sandkühler 2022) und RL-D, BNatsch, EU Vogelrichtlinie nach Theunert (2008) Rote Liste: * ungefährdet, V Vorwarnliste, 3 gefährdet, 2 stark gefährdet, 1 von Aussterben bedroht, 0 ausgestorben, BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): §§ nach BNatSchG streng geschützte Art, § nach BNatSchG besonders geschützte Art								

*Pot. Brutvögel = potentielle Brutvögel

Aufgrund des Rückgangs vieler Vogelarten in Niedersachsen bzw. Deutschland und ihrer damit einhergehenden Gefährdung wurden Vögel besonders geschützt. Alle europäischen Vogelarten wurden daher entsprechend nach Bundesnaturschutzgesetz und der EU Vogelrichtlinie als besonders geschützt eingestuft. Darüber hinaus ist von den angetroffenen Arten über den besonderen Schutz hinaus die Vogelart Haubenlerche streng geschützt (§7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG). Hierzu ist zu beachten, dass für die streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten zusätzlich das Verbot gilt, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Des Weiteren befinden sich wie schon in Tabelle 3 dargestellt die folgenden Vogelarten auf der Vorwarn- oder Roten Liste Niedersachsens:

- Bluthänfling (Rote Liste 3 Nds und D)
- Feldlerche (Rote Liste 3 Nds und D)
- Feldsperling (Vorwarnliste Nds und D)
- Goldammer (Vorwarnliste Nds)
- Graureiher (Rote Liste 3 Nds)
- Haubenlerche (Rote Liste 1 Nds und Vorwarnliste D)
- Mehlschwalbe (Rote Liste 3 Nds und D)
- Rauchschwalbe (Rote Liste 3 Nds, Vorwarnliste D)
- Rotmilan (Rote Liste 3 Nds)
- Star (Rote Liste 3 Nds und D)
- Stieglitz (Vorwarnliste Nds)

Insgesamt lässt sich bei der Betrachtung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der bereits nachgewiesenen Brutvögel, dem Untersuchungsgebiet eine **mittlere bis hohe** Bedeutung für Brutvögel zuschreiben. Es ist dabei aufgrund der Vorbelastung im Umfeld des Planungsraumes davon auszugehen, dass die Artzusammensetzung des Gebietes sich aus störungstoleranten Arten der Siedlungsränder zusammensetzt, jedoch auch durch Waldrandvögel und Feldvögel geprägt ist. Das Untersuchungsgebiet und die Umgebung werden derzeit von verschiedenen Vogelarten als Brutplatz oder zur Nahrungssuche genutzt. Sichere Brutnachweise konnten während der zweiten (Abbildung 9) und dritten Kartierung (Abbildung 10) für die Arten Mehlschwalbe (mind. 6 Nester) und Haussperlings an der südlichen Hauswand des Rewe-Supermarktes festgestellt werden. Diese liegen knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets. Des Weiteren wurden 2 Saatkrähen beim Nestbau am Rande des Laubforstes beobachtet. Dass auch weitere Brutvögel in und am Rand des Laubforstes brüten oder Bäume der Baumallee als Brutplatz nutzen, ist als sehr wahrscheinlich anzusehen. Auf den Acker- und Grünlandflächen konnten keine sicheren oder sehr wahrscheinlichen Brutnachweise festgestellt werden.

Die Haubenlerche scheint das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche zu nutzen. Ein möglicher Brutplatz in und um das Untersuchungsgebiet ist jedoch nicht auszuschließen, da während der zweiten und dritten Kartierung ein singendes Männchen (A2) festgestellt wurde. Da die Art Haubenlerche vorzugsweise auf offenen Bodenflächen brütet und Insekten, Arthropoden und Pflanzensamen als Nahrung zu sich nimmt, kommt es durch die Überbauung der Acker- und Grünlandflächen zu möglichen Habitat-Verlusten. Um diese möglichst gering zu halten wäre es wünschenswert, wenn Teile der neuen Bebauung begrünte Flachdächer aufweisen, da die Haubenlerche auch auf solchen Strukturen brütet. Damit Haubenlerchen auf den Flachdächern brüten können, sollten Störungen auf diesen in der Zeit von Ende März bis Anfang August vermieden werden. Für die Begrünung der Flachdächer sollte Saatgut oder Pflanzen heimischer Herkunft genutzt werden.

Um den Verlust von Nahrungshabitaten auszugleichen, wäre die Anlage von mehreren Blühstreifen entlang der neuen Wege und Straßen und als Bestandteil der Grünen Achse (Abbildung 5) denkbar. Auch hierbei ist auf Saatgut heimischer Pflanzen und lokaler (zumindest regionaler) Herkunft zu achten. Eine extensive Pflege der Blühstreifen wie 2-maliges Mähen ist zu beachten, wobei Mäharbeiten vorzugsweise erst nach der Samenreife der meisten Pflanzen durchgeführt werden sollten, um die Blühstreifen langfristig zu erhalten. Die angelegten Blühstreifen würden Insekten und anderen Arthropoden Lebensraum und Nahrung bieten, welche dann wiederum als Futter für verschiedene Vogelarten dienen können.

Um den Verlust möglicher Brutplätze zu vermeiden/kompensieren, wäre es wünschenswert, 80-90 Nistkästen auf der Fläche der neuen Bebauung aufzuhängen und andere Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten zu schaffen. Diese könnten anhand der vorgefundenen Arten wie folgt unterteilt werden:

- 30 Höhlenbrüter-Kästen mit verschiedenen Einfluglochgrößen
- 20 Halbhöhlenkästen
- 10 Nischenbrüterkästen
- 5 Starenkästen
- 3 bis 5 Reihenhaus-Kästen (Feld-, Haussperling, Kohlmeise)
- 5 Baumläuferhöhlen-Kästen (Befestigung an Bäumen, vorzugsweise mit rauer Rinde)
- Nistmöglichkeiten für mindestens 15 Schwalbennester, artspezifische Nisthilfen für Mehl- und Rauchschnalben
- Anlegen von dichten heimischen Hecken (Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel und andere
- Anlegen von Reisighaufen für Freibrüter (wie Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle)
 - Reisighaufen sollten jährlich im Gebiet durch anfallendes Baum- und Heckenschnittgut Instand gehalten oder an neuen Stellen im Gebiet errichtet werden (Brutzeiten sind zu beachten!)

Die Vogelnistkästen und weitere für Vögel geeignete Strukturen (Reisighaufen, Hecken, Bäume) sollten bei der geplanten Bebauung beachtet und in die Planung miteinbezogen werden. Bei neu errichteten Gebäuden sollten die Kästen an geeigneten Stellen aufgehängt und geeignete Strukturen wie ein überstehendes Dach für Schwalbennester verwendet werden. Dabei ist eine sinnvolle Verteilung im und um das Untersuchungsgebiet anzustreben und vorhandene Strukturen wie zum Beispiel ältere Bäume entlang der Allee sollten verwendet werden. Beim Aufhängen von Vogelkästen für verschiedene Vogelarten und Brutvogelgilden sind die Ausrichtungs- und Aufhänge-Empfehlungen zu beachten. Des Weiteren wäre die Pflanzung von Bäumen und Hecken bestehend aus heimischen Gehölzen wünschenswert, welche sich zu natürlichen Vogelbrutplätzen entwickeln können. Hierzu sollte ebenso eine an Brutvögel angepasste Grundstück- und Gartenpflege durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten ist auf die Bäume der Allee zu achten und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um diese nicht zu beschädigen oder zu beeinträchtigen. Im Allgemeinen kann eine Störung von Brutvögeln durch die Planung und Bebauung nahezu ausgeschlossen werden, wenn der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit und der allgemeinen Brut- und Setzzeit liegt (nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.).

3.3.3 Reptilienkartierung

3.3.3.1 Methodik

Für die Untersuchung auf Vorkommen von Reptilienarten im Untersuchungsgebiet (UG) wurden insgesamt drei Geländebegehungen durchgeführt. Die Begehungen fanden in den Monaten April bis Juni statt (vgl. Tabelle 4) und sind jeweils zwischen 08:30 Uhr und 11:00 Uhr durchgeführt worden. Es wurde die Methode der Sichtbeobachtung angewendet (vgl. Blab (1982). Hierbei wurden insbesondere die Randstrukturen zwischen den verschiedenen Nutzungsflächen abgegangen und nach Reptilienvorkommen geprüft. Als Hilfsmittel wurde eine Spiegelreflexkamera (Canon 80D) mit einem 200er - 600er Teleobjektiv (Sigma Contemporary) verwendet. Des Weiteren wurden potenzielle Verstecke im Gelände, wie Steinhaufen oder liegendes Totholz, durch behutsames Umdrehen der Materialien überprüft.

Tabelle 4: Termine Reptilienkartierung

Begehung	Datum	Witterung
1. Begehung	28.04.2022	sonnig, 15 – 16°C
2. Begehung	24.05.2022	bewölkt, teils sonnig, 17 – 18°C
3. Begehung	01.07.2022	Bewölkt bis sonnig, nach einem Regenschauer 17 – 19°C

3.3.3.2 Ergebnis

Es konnten keine Reptilien des Anhanges IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet bietet mit seinen Lebensräumen keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse, die als einzige der Anhang IV-Arten hier potenziell vorkommen könnte. Somit sind Verbotstatbestände für Reptilien des Anhanges IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Rote Liste Quellen: (Podlucky, Fischer 2013; Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020)

3.3.4 Fledermauskartierung

3.3.4.1 Methodik

Die Fledermauskartierung wurde in 2022 durchgeführt. Die gewählte Methodik der Bestandserfassung der Fledermausarten zielte insbesondere darauf ab, die Funktionsräume der Fledermäuse innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erfassen. Insgesamt erfolgte die Kartierung der Fledermäuse an den folgenden Terminen:

Tabelle 5: Termine der Fledermauskartierung

Datum	Witterung	Beobachter
10.05.2022 21:30 h	14 C°, leichter Wind, zunächst trocken dann leichter Regen	VR
27.06.2022 22:00 h	18 C°, Windstill, trocken Regen	VR

Zum Nachweis sowie der näheren Bestimmung der Fledermäuse wurde ein Batlogger verwendet. Mithilfe des „BATLOGGER M2“ werden die Ultraschalllaute der Fledermäuse hörbar gemacht. Darüber hinaus werden Audioaufnahmen (volles Spektrum) erstellt. Diese lassen sich anschließend am PC auswerten. Die Artbestimmung ist mittels Detektor nicht immer eindeutig möglich. Die Bestimmbarkeit der Arten hängt dabei unter anderem von der Aufnahmequalität ab. Es gibt jedoch auch Arten, bei denen die Bestimmung mittels Detektor generell schwierig ist, da ihre Rufe nur 3 bis 6 m weit zu vernehmen sind. Diese lassen sich nur per Fang oder Quartiernachweis nachweisen.

Die Erfassung erfolgte als Transektkartierung, wobei die Transekte überwiegend entlang der Untersuchungsraumgrenzen sowie entlang der in der Mitte des Planungsraumes verlaufenden Straße ausgerichtet wurden (siehe Abbildung 4). Anhand des Verhaltens der Fledermäuse (Jagd, Durchflug) wurden die vorgefundenen Landschaftsstrukturen auf ihre Nutzung als Fledermaus-Teilhabitat (Jagdhabitate, Flugstraßen) beurteilt.

Die Beurteilung der Funktionsräume richtet sich nach (Brinkmann 1998). Es werden dabei die folgenden Funktionsräume mit geringer, mittlerer oder hoher Bedeutung unterschieden:

Funktionsräume mit hoher Bedeutung

- Quartiere aller Arten, gleich welcher Funktion
- Gebiete mit vermuteten oder nicht genau zu lokalisierenden Quartieren, Balzrevieren
- Alle bedeutenden Habitate: regelmäßig genutzte Flugstraßen und Jagdgebiete von Arten mit besonders hohem Gefährdungsstatus
- Flugstraßen und Jagdgebiete mit hoher bis sehr hoher Aktivitätsdichte
- Jagdgebiete von mindestens vier Fledermausarten

Funktionsräume mit mittlerer Bedeutung

- Flugstraßen mit mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Beobachtungen einer Art mit besonders hohem Gefährdungsstatus
- Jagdgebiete mit mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Beobachtungen einer Art mit besonders hohem Gefährdungsstatus
- Jagdgebiete von mindestens zwei Fledermausarten

Funktionsräume mit geringer Bedeutung

- Flugstraßen und Jagdgebiete mit geringer Aktivitätsdichte
- Funktionsräume mit Vorkommen von Fledermäusen, die nicht in Kategorie I bis III fallen

Der Gefährdungsgrad wird nach den Roten Listen für Deutschland (RL-D) und Niedersachsen (RL-NI) angegeben (Heckenroth 1993; Meinig et al. 2020).

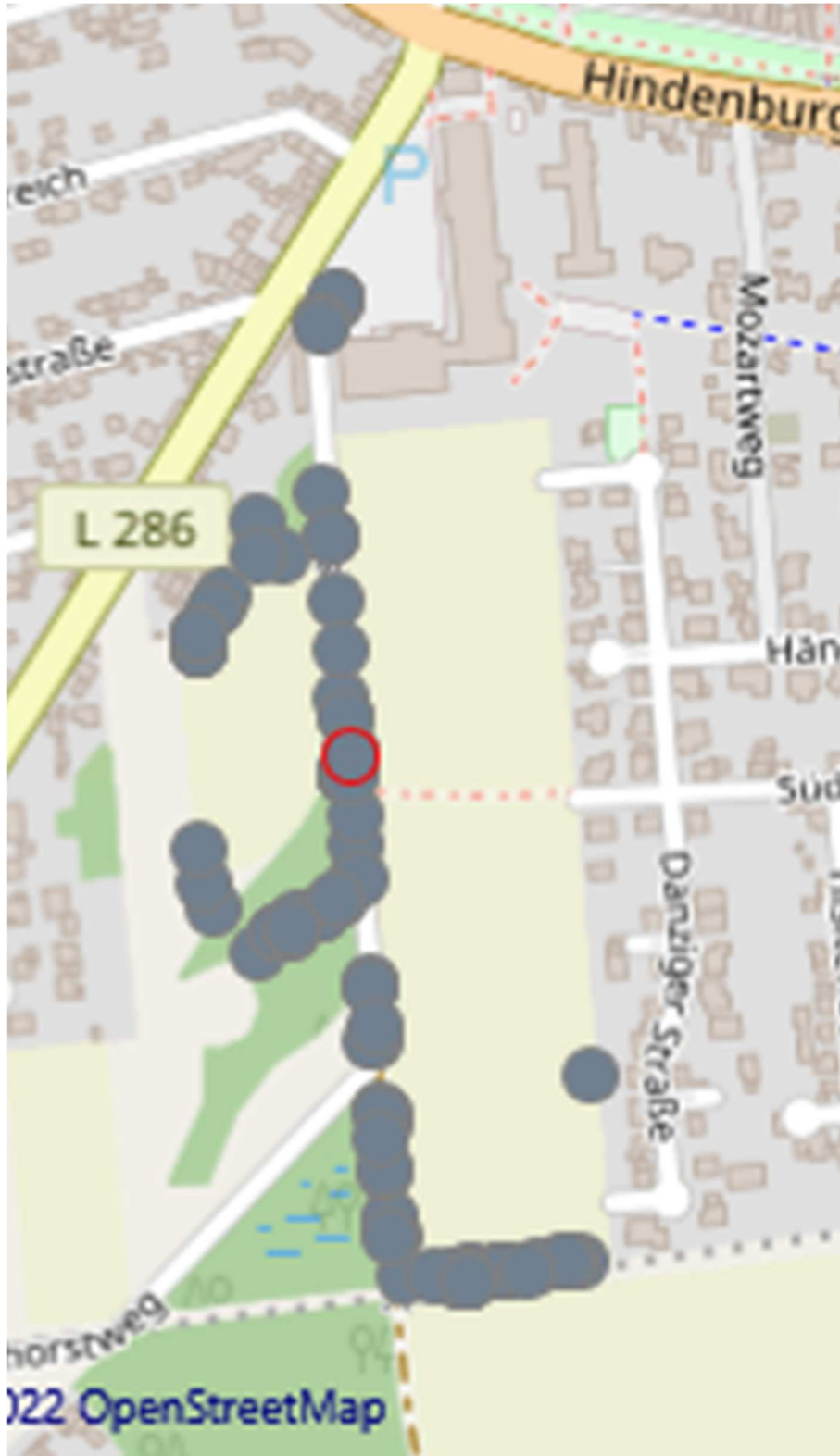


Abbildung 4: Darstellung der Fledermaus-Transekt-Kartierung und den verorteten Nachweisen

Karte erstellt durch den „BATLOGGER M2“. Graue Punkte zeigen Orte entlang der Transekte, an denen ein Fledermaussignal empfangen wurde.

3.3.4.2 Ergebnis

Insgesamt konnten an beiden Terminen 105 Aktivitäten mittels Detektor aufgenommen werden. Die während den Kartierungen entstandenen Ultraschallaufnahmen können dabei vier Fledermausarten zugeordnet werden. Nicht alle Ultraschallaufnahmen ließen eine Bestimmung auf Artniveau zu, hier wird stattdessen die Gattung genannt. Es wurden zusätzlich zu den 3 Arten 2 Gattungen nachgewiesen. Die Aktivitäten konzentrieren sich hierbei vorwiegend entlang der Eichenallee, entlang des Aschhorstweges und entlang der ehemaligen OHE Trasse. Hier konnten Individuen sowohl beim Durchflug als auch bei der Jagd beobachtet werden. Die Bereiche werden daher den Funktionsräumen Jagdrevier und Flugstraße zugeordnet. Darüber hinaus konnten mehrere jagende Individuen im Bereich des Forstes (Biotoptyp: WXH) nachgewiesen werden. Dieser liegt größtenteils außerhalb des Planungsraumes, weist jedoch aufgrund seiner Beschaffenheit und Habitat-Ausstattung potenzielle Verstecke und Nutzungsmöglichkeiten auf. Das gleiche gilt für die Fläche des Regenrückhaltebeckens. Hinweise auf Wochenstuben, größeren Gemeinschaften, Winterquartieren, Hangplätzen oder dauerhaft genutzten Quartieren waren jedoch nicht zu finden. Aufgrund der oben beschriebenen Nutzung der Randstrukturen werden diese als Funktionsräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung eingestuft. Insgesamt ist die vorgefundene Aktivitätsdichte auch in Anbetracht ihrer räumlichen Konzentration relativ hoch. Die meiste Aktivität ist auf die Zwergfledermaus zurückzuführen. Diese konnte regelmäßig jagend nachgewiesen werden, wobei die Anzahl der angetroffenen Individuen eher als durchschnittlich zu betrachten ist. Der Große und Kleine Abendsegler sowie die Breitflügelfledermaus wurden nur vereinzelt während der Kartierungen nachgewiesen. Diese konnten sowohl bei Durchflügen als auch bei der Jagd beobachtet werden.

Bei der Gattung *Nyctalus* war die Aufnahmequalität nicht ausreichend, um eine Artenszuweisung sicher zu ermöglichen. Wahrscheinlich waren dies jedoch der Große o. Kleine Abendsegler, da diese an anderer Stelle im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Die Arten der ebenfalls nachgewiesenen Gattung *Myotis* lassen sich mit dem Detektor allein schwer bzw. nicht bestimmen.

Der Planungsraum lässt sich aufgrund der nachgewiesenen Fledermausaktivität in Bereiche mit unterschiedlicher Bedeutung für Fledermäuse einteilen. Den Randstrukturen ist dabei eine mittlere bis hohe Bedeutung zuzuschreiben. Die aktuell als Acker genutzten, zentralen Bereiche des Planungsraumes sind jedoch eher von untergeordneter Bedeutung. Um eine Beeinträchtigung der betroffenen Populationen durch den Verlust von Jagdgebieten bzw. durch eine reduzierte Insektenverfügbarkeit auszuschließen, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Hierbei gilt es die Randstrukturen zunächst nach Möglichkeit zu erhalten. Die aktuelle Planung sieht dies vor. Darüber hinaus ist dem aktuellen Planungsstand zufolge, eine grüne Achse entlang des Aschhorstweges (Abbildung 5) vorgesehen. Wird diese entsprechend der aktuellen Planung umgesetzt, ist eine Erweiterung des Jagdhabitats denkbar. Darüber hinaus ist auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung zu achten.

Ein erheblicher Quartierverlust ist aus der vorliegenden Planung, der geringen Anzahl geeigneter Quartiermöglichkeiten innerhalb des Planungsraumes und dem Fehlen von tatsächlichen Quartiernachweisen derzeit auszuschließen. Dennoch sollten hier vorbeugend Fledermauskästen (ca. 15 – 20) installiert werden. Diese könnten innerhalb des Forstgebietes oder im Umfeld des Regenrückhaltebeckens installiert werden.

Tabelle 6: Im Planungsraum nachgewiesene Fledermäuse

Art	RL-D-2020	RL-NI-1991	Quartieransprüche	Bestand im Untersuchungsgebiet
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	V	2	Wochenstuben in Baumhöhlen, in Niedersachsen sehr selten. Paarungsquartiere in Baumhöhlen häufig. Winterquartiere in Baumhöhlen.	Einzelne Nachweise, jagende Individuen in geringer Anzahl und Nutzung als Flugroute. Bedeutung als Flugroute und Jagdhabitat.
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	D	1	Wochenstuben in Baumhöhlen und Gebäuden. Wochenstuben in Baumhöhlen, Fledermauskästen, vereinzelt in Gebäuderitzen	Einzelne Nachweise, jagende Individuen in geringer Anzahl und Nutzung als Flugroute. Bedeutung als Flugroute und Jagdhabitat.
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügel-Fledermaus	3	2	Wochenstuben in Gebäuden. Winterquartiere in Gebäuden.	Einzelne Nachweise, selten. Bedeutung als Flugroute und Jagdhabitat.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	*	3	Wochenstuben in Gebäuden und selten in Baumhöhlen. Paarungsquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen. Winterquartiere in Gebäuden.	Regelmäßig jagende Individuen in durchschnittlicher Anzahl, hohe Bedeutung als Jagdgebiet.
<i>Nyctalus spec.</i>	-	-	Wochenstuben in Baumhöhlen und Gebäuden. Winterquartiere je nach Art in Gebäuden, Höhlen und Kellern.	Einzelne Nachweise, selten. Bedeutung als Flugroute.
<i>Myotis spec.</i>	-	-	Wochenstuben in Baumhöhlen und Gebäuden. Winterquartiere in Gebäuden, Höhlen und Kellern.	Einzelne Nachweise, selten. Bedeutung als Flugroute.

4 Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen

4.1 Alternativenprüfung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südlichen Rand der Stadt Wittingen südlich des Einkaufszentrum zwischen bereits bebauten Flächen (Abbildung 6 im Kartenteil). Alternativflächen wären nur südlich der Fläche vorhanden. Diese wären aber weiter von den umliegenden Wohngebieten entfernt und könnten sich dadurch weniger gut in das geschlossene Stadtbild einfügen. Das Ausweichen auf eine andere Fläche bietet ebenso aus naturschutztechnischer Sicht keine Vorteile. Eine Null-Variante ist derzeit nicht erkennbar. Art

und Umfang der zulässigen Bebauung sind im Rahmen der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde zu regeln.

4.2 Vermeidungs- und Verminderungs-Maßnahmen

Das größte Potenzial zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen besteht in der Standortwahl.

Die Biotopausstattung der zu bebauenden Fläche wies keine Besonderheiten auf. Von dem Vorhaben sind keine nach §30 BNatSchG und §24 NAGBNatSchG geschützten Biotope betroffen. Jedoch wären die nach BNatSchG streng geschützte Art Haubenlerche sowie die 4 Fledermaus-Arten von dem Vorhaben betroffen. Weitere streng geschützte Arten konnten nicht festgestellt werden und ein Vorkommen dieser kann nahezu ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden die folgenden Vorkehrungen getroffen um Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit und der allgemeinen Brut- und Setzzeit. Also nicht in der Zeit von 01.03. bis 30.09.
- Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden emissionsarmen Baumaschinen und –fahrzeugen
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe, die im Baustellenbereich zum Einsatz kommen
- sofortige Beseitigung von bei Unfällen, Leckagen oder ähnlichen austretenden Schadstoffen
- die Kampfmittelfreiheit ist sicherzustellen
- Gehölz- und Vegetationsschutz entsprechend DIN 18920

5 Beeinträchtigung von Schutzgütern

5.1 Beeinträchtigung von Schutzgebieten

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von sowohl Landschafts- als auch Naturschutzgebieten. Auch sind von dem Vorhaben keine Natura 2000- oder Vogelschutzgebiete betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „Ohreaue“ mit dem dazugehörigen Naturschutzgebiet „Obere Ohre/Landwehr von Rade“ in einer Entfernung von über 3,5 km. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten ist nicht erkennbar.

5.2 Beeinträchtigung von Schutzgütern

5.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bei der überplanten Fläche handelt es sich überwiegend um den Biotoptyp Sandacker mit Getreideanbau (ASg). Die Fläche hat bislang keine Bedeutung als Wohnraum oder für die Wohnfunktion. Für die Erholungsfunktion liegen keine bedeutsamen Elemente vor. Vorhabenbedingt wird es voraussichtlich nicht zu relevanten Erhöhungen der Luftschadstoffe oder der Lärmbelastungen durch Zusatzverkehr kommen. Die während der Bauarbeiten auftretenden Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm und Abgase sind zeitlich stark begrenzt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Des Weiteren liegt für den Planungsraum ein schalltechnisches Gutachten vor, welches den Einfluss von Lärmemissionen auf die menschliche Gesundheit und die Eignung des Gebiets als Wohnraum beurteilt. Aufgrund von Schallemissionen ist laut dem Gutachten ein

Schallkonzept für das Plangebiet zu erarbeiten, da es im Gebiet durch Verkehr und durch das nördlich der Fläche liegende Gewerbegebiet zum Teil zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte kommt. Die Empfehlungen hierfür sind dem schalltechnischen Gutachten zu entnehmen.

5.2.2 Schutzgut Boden

Nach dem Bodeninformationssystem Niedersachsen handelt es sich im Untersuchungsgebiet um naturraumtypische und häufige Geest-Böden (Mittlere Podsol-Braunerde), welche eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit sowie keine besonderen Standorteigenschaften aufweisen und weder selten noch empfindlich sind. Laut vorliegenden Bodengutachten besteht das Untersuchungsgebiet „aus Sand, Schluff bzw. Sandlöß der Weichsel-Kaltzeit über glazifluviatilen Sand des Drenthe-Stadiums“. Aufgrund von zukünftiger Bebauung kommt es dabei zur dauerhaften Flächenversiegelung. Die Eingriffe auf das Schutzgut Boden sind dauerhaft und daher als erheblich zu bewerten. Sie sind daher zu kompensieren. Hinweise auf Altlasten/Altablagerungen liegen nicht vor.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Auf den überplanten Flächen bestehen keine Oberflächengewässer. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes (Schutzzone IIIA). Die Schutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Wittingen befindet sich derzeit in Vorbereitung. Dies sollte die derzeitig geplante Nutzungsänderung des Gebietes jedoch nicht betreffen. Ein vorhabenbedingter Einfluss auf die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers ist sicherzustellen. Bei Einhaltung der unter Kapitel 4 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erkennen.

5.2.4 Schutzgut Klima, Luft

Die klimatische Situation ist durch die offene landwirtschaftlich genutzte Fläche und durch das umliegende Wohn- und Gewerbegebiet geprägt. Dem Planungsraum selber kommen mangels klimawirksamer Strukturelemente (wie zum Beispiel Oberflächengewässer oder größerer Waldflächen) keine klimaökologischen Ausgleichswirkungen zu. Die im Südwesten des Planungsraums liegende Waldfläche, welche ein Frischluftgebiet darstellt, wird durch die geplante Bebauung nicht beeinflusst. Zusammen mit der Baumallee, welche nach derzeitiger Planung teilweise als Grüne Achse (Abbildung 5) erhalten bleiben soll, wird die Waldfläche die Umgebung (vor allem tagsüber) mit staubfreier, relativ unbelasteter und kühler Luft versorgen.

Vorhabenbedingt wird es voraussichtlich nicht zu relevanten Erhöhungen der Luftschadstoffe durch Zusatzverkehr kommen. Die während der Bauarbeiten auftretenden Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm und Abgase sind zeitlich stark begrenzt. Nach der Bebauung wird sich die Luftemission durch ein gesteigertes Verkehrsvorkommen leicht erhöhen, eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Klima und das Schutzgut Luft kann aber ausgeschlossen werden.

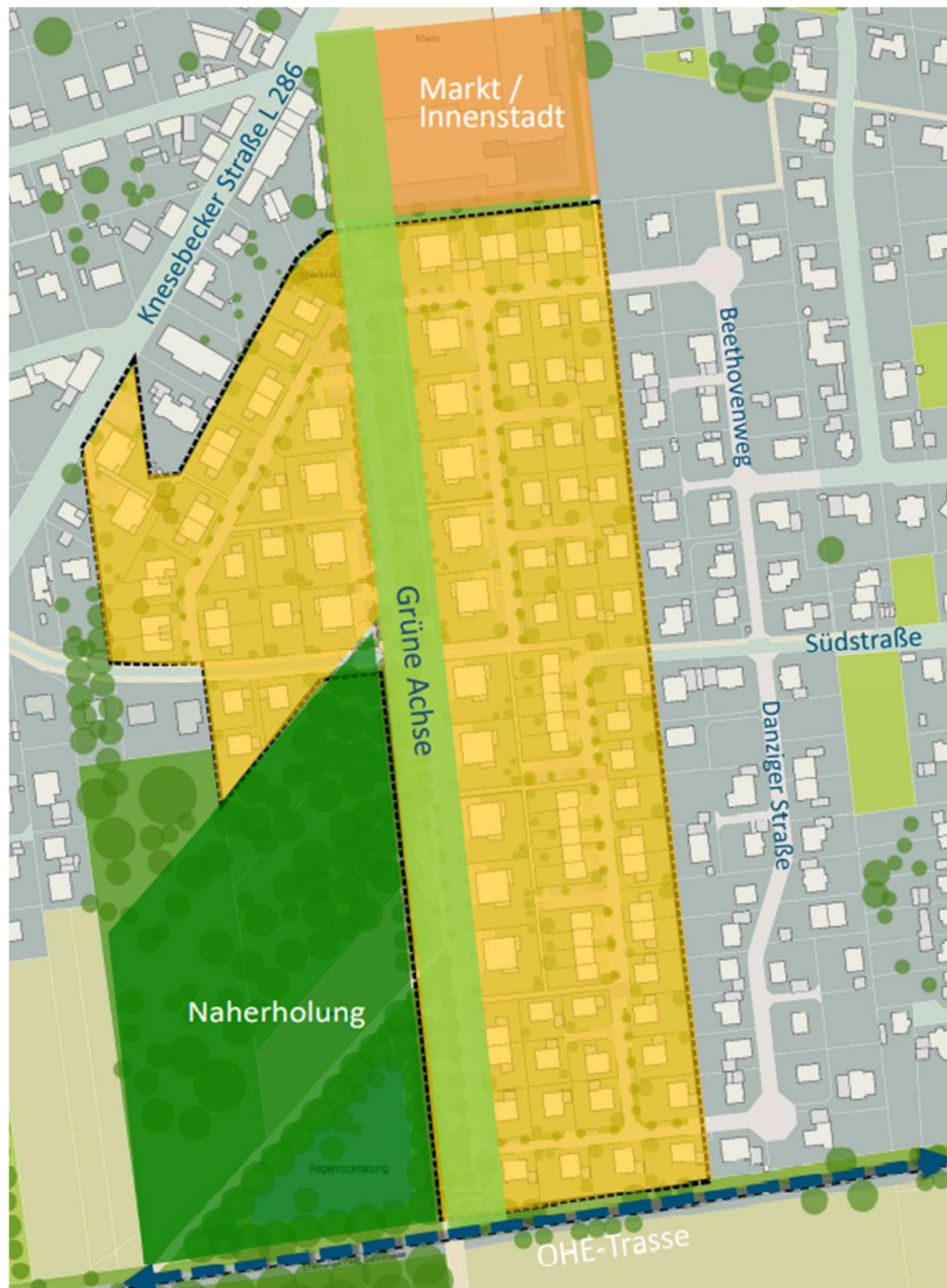


Abbildung 5: Darstellung der „Grünen Achse“, welche entlang der bestehenden Baumallee geplant ist und mit dem Waldgebiet als Klima-verbesserndes- und Frischluft-Gebiet fungiert von Ackers Morese Städtebau.

5.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Bei der überplanten Fläche werden 7 verschiedene Biotoptypen (zum Teil) überplant. Die vorherrschenden Biotoptypen unterliegen keinem gesetzlichen Schutz. Der Fläche kommt keine besondere Biotopverbundfunktion zu und sie unterliegt keinem gesetzlichen Schutz. Allerdings bietet der Planungsraum aufgrund seiner Biotopstruktur verschiedenen (Brut-) Vögeln Lebensraum. Wie bereits in Kapitel 3.3.2 angeführt, wurde im Planungsraum die in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Art Haubenlerche nachgewiesen. Diese ist nach BNatSchG streng geschützt. Wenn die in Kapitel 3.3.2 genannten Empfehlungen durchgeführt werden, sollte das geplante Vorhaben aber keine negativen Auswirkungen auf die Population der Haubenlerche haben. Wenn der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit und der

allgemeinen Brut- und Setzzeit liegt, sollten keine (Brut-)Vogelarten beeinträchtigt werden. Wie in Kapitel 3.3.4 beschrieben, wird der Planungsraum von mindestens 4 verschiedenen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt, wenn die Grüne Achse wie geplant entlang der Allee angelegt wird und die Empfehlungen beachtet werden, sollte es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Population der verschiedenen Fledermausarten kommen.

Nach der derzeitigen Planung soll die „Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs“ (HEA) zum Großteil und ein Teil des Laubforstes (WXH) erhalten bleiben (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Während der Bauarbeiten ist auf die Bäume der Allee zu achten und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um diese nicht zu beschädigen oder zu beeinträchtigen. Gefällte Bäume sind im Verhältnis 1:3 auszugleichen, also pro gefällttem Baum sollen 3 neue Bäume heimischer Art und Herkunft, am besten im Planungsraum, gepflanzt werden. Mit der Überplanung gehen bisher bewachsene Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz verloren.

5.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die umgebende Bebauung sowie die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Sie entspricht einer typischen Ortsrandlage mit einem Wechsel aus Einzel- und Mehrfamilienhäusern.

Mit der Umsetzung der Bebauung entstehen weitere Baukörper im Planungsraum. Ähnlich den angrenzenden Bebauungen sind besondere Anforderungen an die gestalterische Einbindung in den Landschaftsraum (Ortsrandeingrünung) zu stellen. Durch die geplante Bebauung ist keine gravierende Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft erkennbar.

5.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Denkmalschutz oder die Bodendenkmalpflege sind nicht bekannt. Auch weitere beachtliche Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden oder betroffen.

5.3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 14 BNatSchG wurden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Das Ergebnis ist in Tabelle 7 dargestellt. Werden die unter Punkt 4 dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet, sind dennoch versieglungsbedingt vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Teil der entstehenden Beeinträchtigungen können innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Diese stellen keine dauerhaften Beeinträchtigungen in Werte und Funktionen da. Die verbleibenden dauerhaften Beeinträchtigungen sind entsprechend auszugleichen.

Tabelle 7: Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Beeinträchtigung	Betroffene Schutzgüter	Bewertung
Entfernung von Vegetation im Bereich der zu bebauenden Fläche: <ul style="list-style-type: none"> • Sandacker mit Getreideanbau (ASg) • Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) 	Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild	Die von den Beeinträchtigungen betroffenen Biotoptypen gehen aufgrund der Bebauung dauerhaft verloren. Der Eingriff ist daher als erheblich zu bewerten und muss ausgeglichen werden.

Beeinträchtigung	Betroffene Schutzgüter	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitgrundstück (PHF) • Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) • Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) • Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) • Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs 		
<p>Umlagerungen des Bodens in den Bereichen der Bauarbeiten. Versiegelung des Bodens im überbauten Bereich.</p> <p>Betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sandacker mit Getreideanbau (ASg) • Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) • Freizeitgrundstück (PHF) • Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) • Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) • Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) • Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs 	Boden	<p>Die Umlagerung und Überformung des Bodens ist auf kleinere Teilbereiche beschränkt. Die Überformung des Bodens ist jedoch dauerhaft und damit als erheblich zu bewerten.</p>
Störung von Tieren oder Menschen bei Durchführung der Bauarbeiten.	Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild	<p>Die Störungen von Tieren oder Menschen durch die nötigen Bauarbeiten sind auf die Bauzeit stark beschränkt. Nach Beendigung des Vorhabens sind keine weiteren Störungen zu erwarten. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zusätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die während der</p>

Beeinträchtigung	Betroffene Schutzgüter	Bewertung
		Bauarbeiten auftretenden Störungen, (baustellenbedingter Lärm) die allgemeine Vorbelastung durch die Straße und die Landwirtschaft nicht wesentlich übersteigen. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.4 Beeinträchtigungen von Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste

Es sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste konnten trotz gezielter Suche nicht gefunden werden. Auch wurden keine nach § 7 BNatSchG besonders geschützten Pflanzenarten gefunden.

5.5 Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten

Durch die Planung sind mögliche Brutplätze verschiedener Vogelarten betroffen (alle vorgefundenen Vogelarten sind besonders geschützt). Zusätzlich kommt im Gebiet die streng geschützte Vogelart Haubenlerche vor. Des Weiteren kommen mindestens 4 Fledermausarten im Gebiet vor, welche ebenfalls besonders geschützt sind. Wenn die in den Kapiteln 3.3.2.2 und 3.3.4.2 genannten Empfehlungen durchgeführt werden und eine Grüne Achse angelegt wird, sollten sich die Beeinträchtigungen auf diese Arten jedoch auf ein Minimum beschränken. Ein Erhalt der lokalen Populationen sollte dann durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt sein, jedoch sollte in Abstimmung mit der UNB Gifhorn abgeklärt werden, ob die genannten Maßnahmen ausreichen und ob weitere CEF-Maßnahmen für diese Arten umzusetzen sind.

Durch die in Kapitel 4 dargestellten Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen können diese größtenteils vermieden werden. Störungen von geschützten Vogelarten können so ebenfalls vermieden werden. Es sind daher keine signifikanten Schädigungen von Tier- oder Pflanzenarten oder Individuen zu erwarten.

6 Literatur

- Blab J. (1982): Hinweise für die Erfassung von Reptilienbeständen. Salamandra 18: 330–337.
- BNatSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Breuer W. (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1: 1–72.
- Breuer W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24(1): 1–60.
- Brinkmann R. (1998): Berücksichtigung faunistisch tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung; Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 18.Jg., Nr.4, S. 57–128. (Heft 4/98): 72.
- Drachenfels O. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32(1): 1–60.
- Drachenfels O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen 12. Aufl. NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz): 336 S.
- Heckenroth H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6(13): 221–226.
- Krüger T., Sandkühler K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2(41): 111–174.
- Meinig H., Boye P. et al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2): 73.
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung 9. Aufl. Niedersächsischer Städtetag. Hannover: 132 S.
- Podloucky R., Fischer C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (4): 1–48.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3): 64.
- Südbeck P., Andretzke H. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 1. Aufl. im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell: 792 S.
- Theunert R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(3): 69–141.
- Wahl J., Busch M. et al. (2020): Erfassung von Brutvögeln Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. Münster: 56 S.

7 Kartenteil

Abbildungen 6-10



Übersichtslageplan

Legende

■ Planungsraum



PINK Planungsbüro für integrativen Naturschutz und Kommunikation
PINK Planungsbüro
 Gruppe Naturschutz

Datenbearbeitung und Gestaltung: M.Sc. Sebastian Lutz	Datum: 31.03.2022	Plan Nr.: 1 Blatt Nr.: 1
--	----------------------	-----------------------------

Index	Datum	Bearbeiter	Bemerkung
A	31.03.2022	Sebastian Lutz	
B			
C			
D			
E			

Kontakt Auftragnehmer: GN-Gruppe Naturschutz GmbH Sudendorfallée 1 29386 Hankensbüttel Tel: +49 (0) 58327 / 98080	Auftraggeber: Stadt Wittingen Fachbereich 3 Abt. 3.1 Stadtentwicklung Bahnhofstr. 35 29378 Wittingen
---	---

**Aufstellung des Bebauungsplanes
"Steinhaufenacker II"**

Abbildung 6: Darstellung des Untersuchungsgebietes.



Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Legende

Biotoptypen

- ASg = Sandacker mit Getreideanbau
- GET = Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
- HEA = Allee /Baumreihe des Siedlungsbereichs
- HEB = Baumgruppe des Siedlungsbereichs
- PHF = Freizeitgrundstück
- UHT = Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- WXH = Laubforst aus einheimischen Arten

PINK
Planungsbüro
für integrativen Naturschutz
und Kommunikation

PINK Planungsbüro



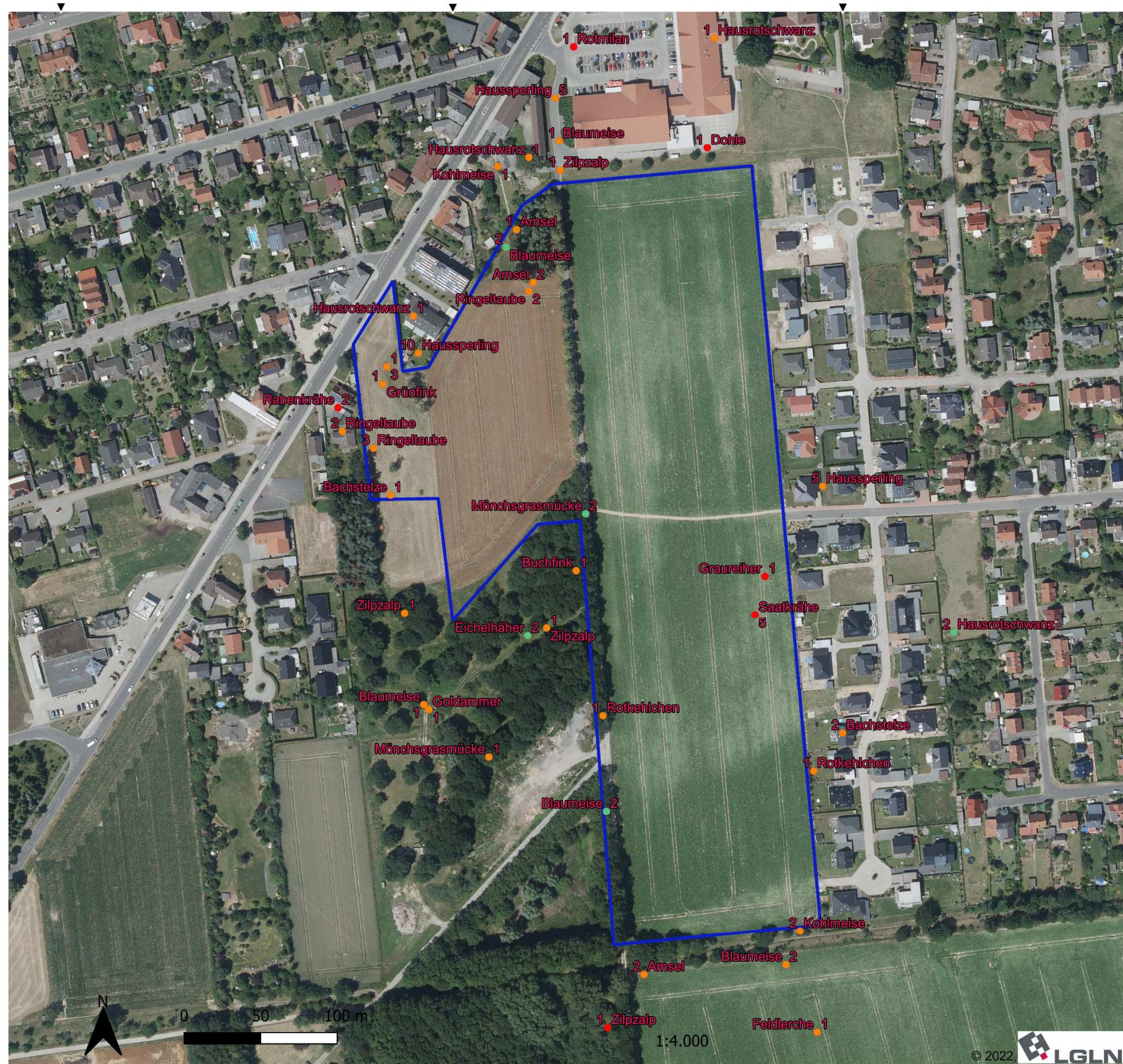
Datenbearbeitung und Gestaltung: M.Sc. Sebastian Lutz	Datum: 06.05.2022	Plan Nr.: 2 Blatt Nr.: 1
--	----------------------	-----------------------------

Index	Datum	Bearbeiter	Bemerkung
A	06.05.2022	Sebastian Lutz	
B			
C			
D			
E			

Kontakt Auftragnehmer: GN-Gruppe Naturschutz GmbH Sudendorfallée 1 29386 Hankensbüttel Tel: +49 (0) 58327 / 98080	Auftraggeber: Stadt Wittingen Fachbereich 3 Abt. 3.1 Stadtentwicklung Bahnhofstr. 35 29378 Wittingen
---	---

**Aufstellung des Bebauungsplanes
"Steinhaufenacker II"**

Abbildung 7: Darstellung der verschiedenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.



Brutvogelkartierung

Legende

Kartierung 21.04.2022

- Nahrungsgast
- Mögliches Brüten
- Wahrscheinliches Brüten
- Untersuchungsgebiet



PINK Planungsbüro für integrativen Naturschutz und Kommunikation

PINK Planungsbüro

Gruppe Naturschutz

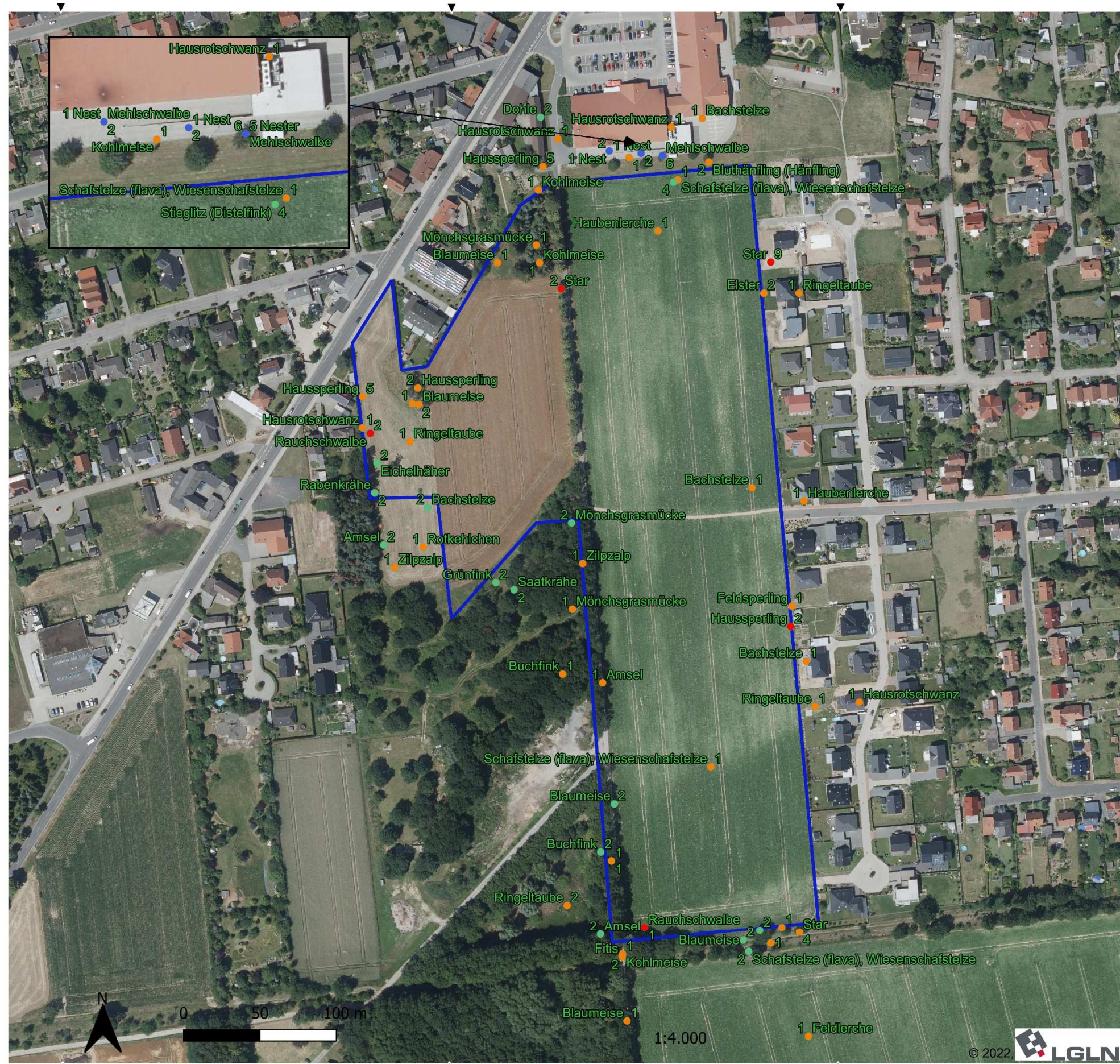
Datenbearbeitung und Gestaltung: M.Sc. Sebastian Lutz	Datum: 06.05.2022	Plan Nr.: 3 Blatt Nr.: 1
--	----------------------	-----------------------------

Index	Datum	Bearbeiter	Bemerkung
A	06.05.2022	Sebastian Lutz	Kartierung 1
B			
C			
D			
E			

Kontakt Auftragnehmer: GN-Gruppe Naturschutz GmbH Sudendorfallée 1 29386 Hankensbüttel Tel: +49 (0) 58327 / 98080	Auftraggeber: Stadt Wittingen Fachbereich 3 Abt. 3.1 Stadtentwicklung Bahnhofstr. 35 29378 Wittingen
---	---

Aufstellung des Bebauungsplanes
"Steinhaufenacker II"

Abbildung 8: Darstellung der ersten Brutvogelkartierung für das Untersuchungsgebiet.



Brutvogelkartierung

Legende

Kartierung 05.05.2022

- Mögliches Brüten
- Wahrscheinliches Brüten
- Gesichertes Brüten
- Nahrungsgast
- Untersuchungsgebiet



PINK
Planungsbüro
für integrativen Naturschutz
und Kommunikation

PINK Planungsbüro



Datenbearbeitung und Gestaltung:

M.Sc. Sebastian Lutz

Datum:

06.05.2022

Plan Nr.: 3

Blatt Nr.: 2

Index	Datum	Bearbeiter	Bemerkung
A	06.05.2022	Sebastian Lutz	Kartierung 2
B			
C			
D			
E			

Kontakt Auftragnehmer:
GN-Gruppe Naturschutz GmbH
Sudendorfallée 1
29386 Hankensbüttel
Tel: +49 (0) 58327 / 98080

Auftraggeber:
Stadt Wittingen
Fachbereich 3
Abt. 3.1 Stadtentwicklung
Bahnhofstr. 35
29378 Wittingen

**Aufstellung des Bebauungsplanes
"Steinhaufenacker II"**

Abbildung 9: Darstellung der zweiten Brutvogelkartierung für das Untersuchungsgebiet.



Brutvogelkartierung

Legende

16.05.2022

- Mögliches Brüten
- Wahrscheinliches Brüten
- Sicheres Brüten
- Nahrungsgast
- Untersuchungsgebiet



PINK Planungsbüro für integrativen Naturschutz und Kommunikation

PINK Planungsbüro Gruppe Naturschutz

Datenbearbeitung und Gestaltung: M.Sc. Sebastian Lutz	Datum: 15.06.2022	Plan Nr.: 3 Blatt Nr.: 3
--	----------------------	-----------------------------

Index	Datum	Bearbeiter	Bemerkung
A	15.06.2022	Sebastian Lutz	Kartierung 3
B			
C			
D			
E			

Kontakt Auftragnehmer: GN-Gruppe Naturschutz GmbH Sudendorffallee 1 29386 Hankensbüttel Tel: +49 (0) 58327 / 98080	Auftraggeber: Stadt Wittingen Fachbereich 3 Abt. 3.1 Stadtentwicklung Bahnhofstr. 35 29378 Wittingen
--	---

**Aufstellung des Bebauungsplanes
"Steinhaufenacker II"**

Abbildung 10: Darstellung der dritten Brutvogelkartierung für das Untersuchungsgebiet.